



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Organe cantonal de conduite OCC
Kantonales Führungsorgan KFO

Protection de la population
Bevölkerungsschutz

Zeughausstrasse 16, 1700 Freiburg

T +41 26 305 30 30
www.fr.ch/katastrophe

Versorgungskrisen

Kantonaler Einsatzplan





Freiburg, 18. Juni 2020

Versorgungskrisen

Kantonaler Einsatzplan

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	4
1.1. Grundlagen.....	4
1.2. Ziele.....	4
1.3. Geltungsbereich des Einsatzplans.....	5
2. Allgemeines.....	5
2.1. Akteure.....	5
2.2. Szenario.....	6
2.3. Abgrenzung.....	7
2.4. Definitionen.....	7
2.4.1. Wirtschaftliche Landesversorgung.....	7
2.4.2. Schwere Mangellage.....	7
2.4.3. Pflichtlager.....	7
2.4.4. Pflichtlagerfreigabe.....	8
2.4.5. Lebensnotwendige Güter und Dienstleistungen.....	8
3. Ereignisbewältigung.....	8
3.1. Allgemeine Grundsätze.....	8
3.2. Alarmierung und Konstitution.....	9
4. Allgemeiner Auftrag.....	9
4.1. Staatsrat.....	10
4.2. KFO.....	10
4.2.1. Info-Zelle.....	10
4.2.2. Spez. KFO «Unternehmen».....	10
4.2.3. Delegierter WL.....	10
4.2.4. Nachrichtenzelle (Na-Zelle).....	11
4.2.5. Hotline.....	11
4.3. Gemeinden.....	11
4.4. Polizei.....	11
4.5. Feuerwehr.....	11
4.6. Sanitätsdienstliches Führungsorgan.....	11
4.7. Zivilschutz.....	12
4.8. Gruppe psychologische Betreuung.....	12
4.9. LSVW.....	12
4.10. Unternehmen.....	12
5. Besondere Bestimmungen.....	12
5.1. Schwellenwerte.....	12
5.2. Nationale und interkantonale Koordination.....	13
5.3. Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen dem KFO und dem Kantonalen WL-Delegierten.....	13

5.4.	Nachrichtendienst	13
5.5.	Ethik	13
5.5.1.	Krankenhaussektor	14
5.6.	Besondere Fälle	14
5.6.1.	Einhaltung von Massnahmen.....	14
5.6.2.	Psychologische Unterstützung.....	14
5.6.3.	Abfallbewirtschaftung.....	15
5.7.	Ausserordentliche Abweichungen von den Rechtsgrundlagen.....	15
5.8.	Kritische Infrastrukturen	15
5.9.	Miliz-System	16
5.10.	Externe Hilfe	16
5.11.	Information und Kommunikation	16
5.11.1.	Externe Information/Kommunikation	16
5.11.2.	Interne Information/Kommunikation	16
5.12.	Vorbeugende Massnahmen.....	16
5.13.	Finanzierung.....	17
6.	Schlussbestimmungen	17

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geltungsbereich des Einsatzplans	5
Abbildung 2: Intensität der Reaktion der Bevölkerung auf die Krise.....	6
Abbildung 3: Allgemeiner Abwicklungsprozess.....	9

Abkürzungsverzeichnis

BCM/BCP	Business continuity management / Business continuity plan ¹
BSTB	Bundesstab Bevölkerungsschutz
BWL	Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung
CMAP	Medizinisches Unterstützungszentrum für den Pandemiefall
CMAPsy	Medizinisch-Psychologisches Unterstützungszentrum
EAZ	Einsatz- und Alarmzentrale (112-117-118)
GPB-FR	Gruppe psychologische Betreuung Freiburg
HFR	Freiburger Spital (Hôpital fribourgeois)
Info-Zelle	Informationszelle
KFO	Kantonales Führungsorgan
KI	Kritische Infrastruktur
LSVW	Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
Na-Zelle	Nachrichtenzelle
ResMaB	Ressourcenmanagement Bund
SFO	Sanitätsdienstliches Führungsorgan
SKI	Schutz kritischer Infrastrukturen
SNZ144	Sanitätsnotrufzentrale 144
WL	Wirtschaftliche Landesversorgung
ZS	Zivilschutz

¹ Management / Kontinuitätsplan

Dokumentversionen

Version	Datum	Dokument(e)	Autor(en)	Beschreibung, Kommentare	Verteilung
V1.0	18.06.20	Vollständiger Plan	KFO	Inkrafttreten	Gemäss Verteiler

1. Einleitung²

Der Zugang zu lebenswichtigen Konsumgütern in den Bereichen Energie, Nahrungsmittel und Heilmittel ist für die importabhängige Schweiz von entscheidender Bedeutung. Da unser Land praktisch keine Rohstoffe besitzt, um seine Versorgung zu sichern, muss es sich auf zuverlässige Lieferketten verlassen können. Diese wiederum sind von immer komplexeren Logistik-, Informations- und Kommunikationssystemen abhängig.

Konflikte in den Herkunftsländern, technische Probleme in der Versorgungsinfrastruktur sowie extreme Wetterereignisse und Naturkatastrophen können den Warenfluss und damit unsere Versorgung erheblich beeinträchtigen.

Darüber hinaus zeichnet sich unsere moderne Gesellschaft durch ein immer strafferes Warenflussmanagement aus, so dass immer weniger Vorräte als Reserve für den Krisenfall zur Verfügung stehen. Damit erhöht sich das Risiko einer Versorgungskrise erheblich.

Im Falle einer Versorgungskrise ist es notwendig, nicht nur Massnahmen zu ergreifen, um die Bevölkerung weiterhin versorgen zu können, sondern auch die damit verbundenen Auswirkungen einer solchen Situation zu begrenzen.

In diesem Einsatzplan werden deshalb die notwendigen Massnahmen festgelegt, die vor und während eines solchen Ereignisses anzuwenden sind.

1.1. Grundlagen

- > Bundesgesetz vom 17. Juni 2016 über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG, SR 531);
- > Verordnung vom 10. Mai 2017 über die wirtschaftliche Landesversorgung (VWLIV, SR 531.11);
- > Strategische Ausrichtung der wirtschaftlichen Landesversorgung, BWL, November 2018;
- > Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA, SR 814.600);
- > Gesetz vom 13. Dezember 2007 über den Bevölkerungsschutz (BevSG, SGF 52.2)
- > Plan ROT.

1.2. Ziele

Der vorliegende Einsatzplan hat folgende Ziele:

- > Dem kantonalen Führungsorgan (KFO) die notwendigen Elemente für die Ereignisbewältigung zur Verfügung stellen.
- > Begrenzen von Kollateralschäden.
- > Definieren der erforderlichen Massnahmen und Mittel zur Bewältigung einer Versorgungskrise.

² Bei Abweichungen zwischen der deutschen und der französischen Fassung ist die Französische massgebend

1.3. Geltungsbereich des Einsatzplans³

Der vorliegende Einsatzplan bezieht sich auf die folgenden Bereiche der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL):

- > Lebensmittel/Futtermittel
- > Energieträger (Gas, Benzin, Diesel, Heizöl)
- > Heilmittel
- > Logistik und Industrie

Die Aspekte der eigentlichen Versorgung werden hier nicht behandelt; sie werden ad hoc von dem für die WL zuständigen staatlichen Organ bearbeitet. Der vorliegende Einsatzplan deckt diejenigen Aspekte ab, die sich aus einer Versorgungskrise ergeben bzw. er regelt die Folgen einer solchen Krise.

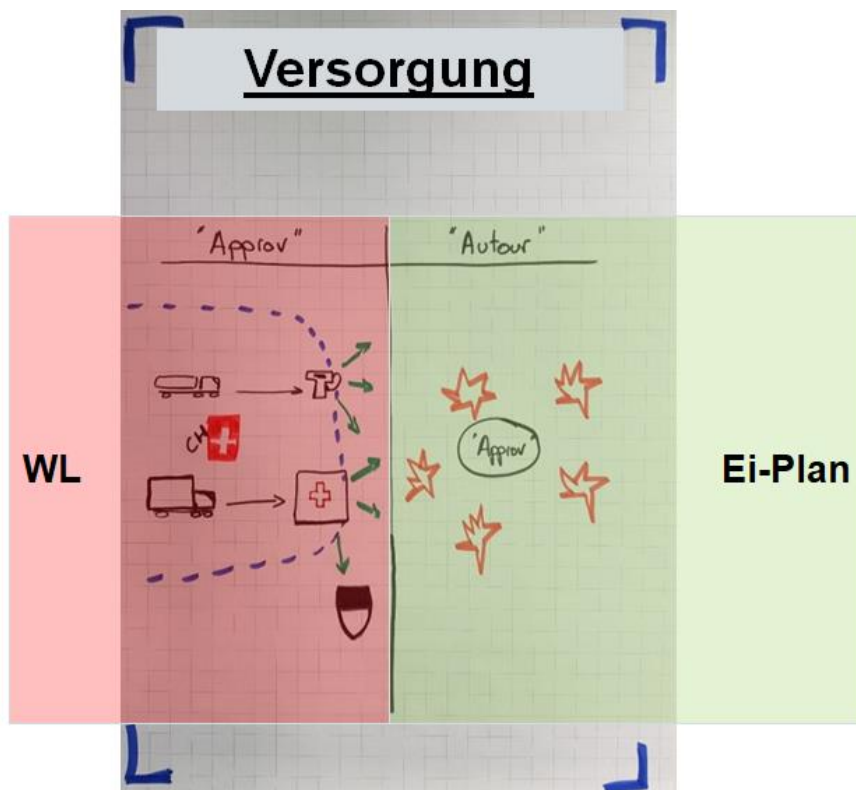


Abbildung 1: Geltungsbereich des Einsatzplans

2. Allgemeines

2.1. Akteure⁴

Zur Bewältigung einer Versorgungskrise wurden verschiedene Bereiche als Akteure identifiziert, namentlich

- > **Staatsrat:** ist für die politische Bewältigung des Ereignisses zuständig; er trifft politische Entscheide und gibt dem KFO Weisungen.

³ Siehe auch unter 8 «Abgrenzung».

⁴ Es sind hier nur die Hauptakteure aufgeführt; alle Akteure, denen in diesem Einsatzplan ein Auftrag zugewiesen wird, sind in Kapitel 4 aufgeführt.

- > **KFO:** sichert durch die Koordination der Operationen auf kantonaler Ebene die kantonale operative Führung. Zu diesem Zweck wird es je nach Lage mit Spezialisten ergänzt.
- > **SFO:** koordiniert alle Akteure im Gesundheitsbereich.
- > **Gemeinden:** übernehmen die operative Führung auf lokaler Ebene und koordinieren die Operationen auf kommunaler Ebene. Sie erhalten die notwendigen Weisungen vom KFO.
- > **Blaulichtorganisationen:** umfassen die Kantonspolizei, die Feuerwehrcorps und die Einheiten des Gesundheitsbereichs. Sie führen die durch das KFO getroffenen Entscheide vor Ort aus.
- > **ZS:** bietet den Blaulichtorganisationen einerseits Unterstützung bei der Gewährleistung der Nachhaltigkeit eines Einsatzes, andererseits ist er ein wichtiges Element für die Wiederinstandstellung.
- > **Info-Zelle:** stellt das Informationsmanagement für das KFO sicher.
- > **Unternehmen⁵:** liefern die notwendigen Elemente, um die Lebensbedingungen der Bevölkerung aufrechtzuerhalten.

2.2. Szenario⁶

In der Schweiz herrscht eine schwere Mangellage an lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen⁷. Trotz der Freigabe der Pflichtlager (Stufe A), dem Aufruf zur Sparsamkeit und der Reduktion der Verkaufsmengen (Stufe B) hat das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) zusätzliche Massnahmen ergriffen und angeordnet, darunter auch Rationierungen (Stufe C).

Diese seit Monaten andauernde Situation beeinflusst nicht nur das Leben, das Verhalten und die Gewohnheiten der Bevölkerung, sondern auch die Unternehmen erheblich. Die Reaktion der Bevölkerung auf die Einschränkungen und Restriktionen wächst exponentiell, besonders wenn lebenswichtige Bedürfnisse betroffen sind. Dies kann sich in Streiks, Demonstrationen, ungesittetem Verhalten, Diebstahl usw. äussern.



Abbildung 2: Intensität der Reaktion der Bevölkerung auf die Krise

⁵ Insbesondere die kritische Infrastruktur

⁶ Basisszenario, das zur Verfassung des vorliegenden Einsatzplans verwendet wurde.

⁷ Die Ursache dieses Mangels ist für die in dieser Situation zu ergreifenden Massnahmen nicht wichtig.

Ausgehend vom Problemverständnis werden die Folgen einer solchen Situation im Problemkatalog zusammengefasst (siehe Anhang 2).

2.3. Abgrenzung

- > Von den unter 1.3 «Geltungsbereich des Einsatzplans» beschriebenen Mangelzuständen liegt jeweils nur eine Art vor.
- > Der vorliegende Einsatzplan regelt nicht die Aufgaben, die dem Kanton vom BWL im Hinblick auf die wirtschaftliche Landesversorgung übertragen werden, sondern befasst sich mit den Folgen einer solchen Situation, d.h. er behandelt die Aufgaben ausserhalb des engen Geltungsbereichs der WL (siehe auch 1.3 «Geltungsbereich des Einsatzplans»)⁸.
- > Da Aufrufe und die ressourcenschonenden Sparmassnahmen der WL sind nicht Teil des vorliegenden Einsatzplans.
- > Die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung, die einen Zweig der wirtschaftlichen Landesversorgung darstellt, ist in einem eigenen Einsatzplan geregelt.
- > Die Folgen einer Gesundheitskrise im Sinne einer Pandemie werden gemäss den Grundsätzen behandelt, die im Ad-hoc-Einsatzplan festgelegt werden.
- > Die Bewältigung von Problemen im Zusammenhang mit einem Ausfall der Stromversorgung (WL-Zweig) wird nach den Grundsätzen des Einsatzplans «Stromversorgungsunterbruch» behandelt.
- > Der Staat Freiburg wird als Unternehmen betrachtet.
- > Der Tourismus als Wirtschaftssektor wird wie ein Unternehmen behandelt, während die Touristen als Teil der Bevölkerung behandelt werden.

2.4. Definitionen

2.4.1. Wirtschaftliche Landesversorgung

Die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen.

2.4.2. Schwere Mangellage

Erhebliche Gefährdung der wirtschaftlichen Landesversorgung mit unmittelbar drohenden, grossen volkswirtschaftlichen Schäden oder erhebliche Störung der wirtschaftlichen Landesversorgung.

Verschärfter Mangel an lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen, den die Wirtschaft aus eigener Kraft nicht beheben kann.

2.4.3. Pflichtlager

Vom Bundesrat festgelegte Vorräte an lebenswichtigen Gütern, zu deren Lagerung sich bestimmte Unternehmen vertraglich verpflichtet haben. Das BWL schliesst einen Vertrag über die Vorratshaltung ab, um die benötigten Mengen zu bestimmen.

⁸ Dies betrifft auch die Aufgaben der Gemeinden in diesem Bereich.

2.4.4. Pflichtlagerfreigabe

Für den Fall einer drohenden oder im Fall einer bestehenden schweren Mangellage kann das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) die Freigabe von Pflichtlagern anordnen. Das BWL legt die Freigabe im Einvernehmen mit den Pflichtlagerhaltern im Einzelfall fest.

2.4.5. Lebensnotwendige Güter und Dienstleistungen

Lebenswichtig sind Güter und Dienstleistungen, die unmittelbar oder im Rahmen wirtschaftlicher Prozesse zur Überwindung einer schweren Mangellage notwendig sind.

Lebenswichtige Güter sind insbesondere:

- > Energieträger sowie alle dazu benötigten Produktions- und Betriebsmittel;
- > Nahrungs-, Futter- und Heilmittel sowie Saat- und Pflanzgut;
- > andere unentbehrliche Güter des täglichen Bedarfs;
- > Roh- und Hilfsstoffe für die Landwirtschaft, die Industrie und das Gewerbe.

Lebenswichtige Dienstleistungen sind insbesondere:

- > Transport und Logistik;
- > Information und Kommunikation;
- > die Übertragung und Verteilung von Energieträgern und Energie;
- > die Gewährleistung des Zahlungsverkehrs;
- > die Lagerhaltung von Gütern und die Speicherung von Energie.

Zu den lebenswichtigen Dienstleistungen gehören auch die dafür benötigten Betriebsmittel und Ressourcen.

3. Ereignisbewältigung

3.1. Allgemeine Grundsätze

Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) ist in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesstab für Bevölkerungsschutz (BSTB) für die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen für die Bevölkerung und die Wirtschaft zuständig (siehe Anhang 3). Sofern dem Kanton eine Rolle zugewiesen wurde, erfolgt die Ausführung ausschliesslich über den Kantonalen Delegierten für die WL. So werden die kantonalen Massnahmen zur WL parallel zu den Massnahmen des KFO durchgeführt (siehe Abbildung 3: Allgemeiner Abwicklungsprozess).

Das KFO wird nur bei der Bewältigung der Folgen einer Versorgungskrise tätig (siehe 2.3 «Abgrenzung»). Es koordiniert jedoch die Massnahmen der WL mit den übrigen im vorliegenden Einsatzplan enthaltenen Massnahmen (siehe 5.3 «Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen dem KFO und dem Kantonalen Delegierten für die WL»). Angesichts des sich verschärfenden Charakters eines solchen Ereignisses ist eine Verstärkung bei der Durchführung, bei den Massnahmen, bei den Empfehlungen und bei den Verhaltensanweisungen vorzusehen.

Die Unternehmen bleiben für die gesamte Distributionskette sowie für deren Sicherheit verantwortlich.

Der allgemeine Führungsprozess auf Bundes-, Kantons- und Amtsebene ist in der folgenden Abbildung aus der Sicht der WL (Fachschiene) sowie aus der operativen Sicht (Führungsschiene) dargestellt.

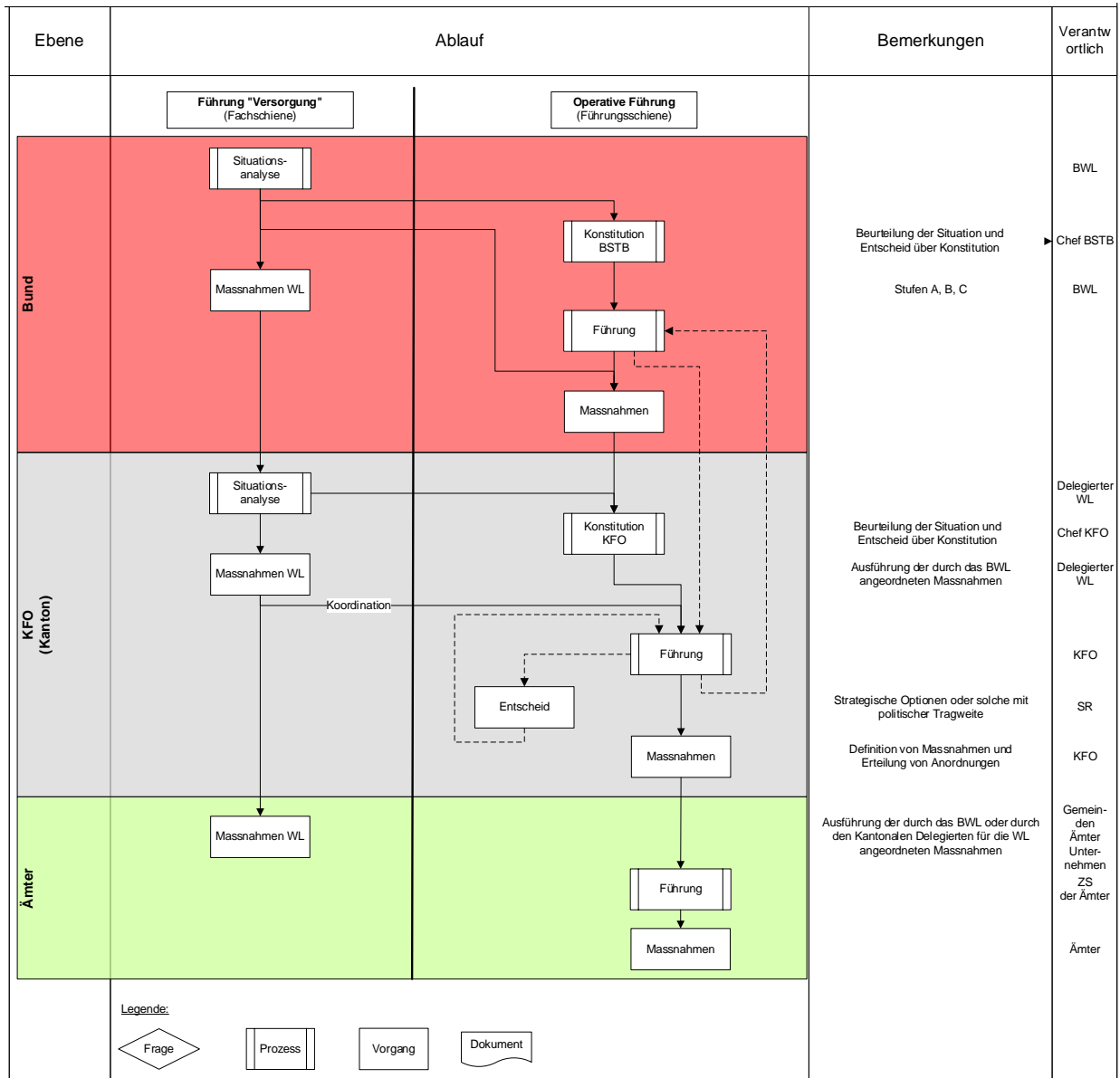


Abbildung 3: Allgemeiner Abwicklungsprozess

3.2. Alarmierung und Konstitution

Die Konstitution des KFO und der Einsatzgruppen erfolgt ad-hoc (GAFRI, e-Alarm...).

4. Allgemeiner Auftrag

Der vorliegende allgemeine Auftrag ergänzt den im Plan ROT enthaltenen Auftrag und den regulären Auftrag der Einsatzkräfte. Der Vollständigkeit und Verständlichkeit halber wird er hier teilweise wiederholt oder präzisiert. Er enthält nicht den im Zusammenhang mit der WL stehenden Auftrag.

Die detaillierten Aufgaben der einzelnen Akteure sind im Managementplan und in der Verantwortungsmatrix festgelegt (siehe Anhang 6 und 7). Die Durchführung dieser Aufgaben einschliesslich der notwendigen Vorbereitungsmassnahmen liegt in der Verantwortung der einzelnen Ämter.

4.1. Staatsrat

- > fördert präventive Massnahmen.
- > verhängt den Ausnahmezustand / ruft den Katastrophenfall aus.
- > ordnet Abweichungen von den geltenden Rechtsgrundlagen an.⁹
- > genehmigt Optionen des KFO mit strategischer oder politischer Tragweite.

4.2. KFO

- > führt Operationen durch.
- > unterbreitet den politischen Behörden notwendige Abweichungen von den Rechtsgrundlagen sowie strategische oder politisch relevante Optionen.
- > fordert Hilfe beim Bund und anderen Kantonen an.
- > koordiniert Aktivitäten des Kantonalen Delegierten für die WL.
- > ergreift die notwendigen Massnahmen auf der Grundlage der vom Bund ausgelösten WL-Massnahmen.
- > definiert lebenswichtige Unternehmensdienstleistungen.
- > definiert ethische Kriterien für die Validierung durch den Staatsrat.
- > validiert Verzichtspläne.

4.2.1. Info-Zelle

- > stellt den Informationsaustausch mit der Nachrichtenzelle und der Hotline sicher.
- > verantwortet die Medienbeobachtung.
- > schlägt dem KFO Empfehlungen und Verhaltensrichtlinien vor.
- > sorgt für die Verbreitung von Informationen.

4.2.2. Spez. KFO «Unternehmen»

- > stellt die Verbindung zu Unternehmen sicher, insbesondere zu kritischen Infrastrukturen.
- > gewährleistet die Koordination mit kritischen Infrastrukturen.
- > vertritt die Interessen der Unternehmen innerhalb des KFO.

4.2.3. Delegierter WL

- > stellt die Verbindung zum BWL sicher (Fachschiene).
- > sorgt dafür, dass die vom KFO ergriffenen Massnahmen in Einklang stehen mit den Massnahmen der WL.

⁹ Eine nicht abschliessende Liste von Rechtsgrundlagen, die gelockert oder von denen abgewichen werden sollte, ist in 5.7 aufgeführt.

4.2.4. Nachrichtenzelle (Na-Zelle)

- > stellt den Informationsaustausch mit der Info-Zelle und der Hotline sicher.
- > verfügt jederzeit über ein konsolidiertes Bild der nationalen und kantonalen Lage, sowohl im Bereich der WL als auch im Allgemeinen.
- > analysiert die Situation und schlägt notwendige Massnahmen vor.

4.2.5. Hotline

- > stellt den Informationsaustausch mit der Info-Zelle und mit der Nachrichtenzelle sicher.
- > beantwortet Bürgeranfragen.
- > erkennt Bedürfnisse und Sorgen der Bevölkerung.

4.3. Gemeinden

- > ergreifen vorläufige Massnahmen.
- > befolgen Anweisungen des KFO.
- > schlagen dem KFO Massnahmen zur Abfallentsorgung vor.
- > fordern bei Bedarf zusätzliche Mittel beim KFO an.

4.4. Polizei

- > ergreift vorläufige Massnahmen.
- > plant Verstärkung der Sicherheitsmassnahmen.
- > gewährleistet die öffentliche Ordnung und Sicherheit.
- > begleitet wichtige Transporte.
- > schützt Produktions-, Lager- und Vertriebsstätten.
- > richten eine Ad-hoc-Erhebungsstruktur ein.¹⁰
- > erstellt Verzichtspläne.
- > stellt den Einsatzgruppen ihre Tankstellen zur Verfügung.¹¹

4.5. Feuerwehr

- > ergreift vorläufige Massnahmen.
- > plant Verstärkung der Sicherheitsmassnahmen.
- > gewährleistet die Basissicherheit.
- > erstellt Verzichtspläne.

4.6. Sanitätsdienstliches Führungsorgan

- > ergreift vorläufige Massnahmen.
- > plant Verstärkung der Sicherheitsmassnahmen.
- > schlägt dem KFO konkrete ethische Massnahmen vor.
- > gewährleistet die Basissicherheit.
- > erstellt Verzichtspläne.
- > plant die Reorganisation der Versorgung.

¹⁰ Insbesondere zur Bekämpfung des Schwarzmarktes

¹¹ sofern diese über keine eigene Tankstelle verfügen oder bei einer anderen «nicht im Einsatz stehenden» staatlichen Behörde oder an privaten Tankstellen tanken können.

- > regelt den Umgang mit den Toten.
- > nutzt die Infrastrukturen von privaten Krankenhäusern und den Spitälern vorgelagerten Einrichtungen.
- > definiert minimale Hygienemassnahmen.
- > koordiniert den Kampf gegen Epidemien und Tierseuchen.

4.7. Zivilschutz

- > gewährleistet die Basissicherheit.
- > hält sich bereit,
 - > die Polizei zu unterstützen
 - > bei Gebietsabsperungen und Verkehrsleitungen.
 - > bei der Überwachung sensibler Orte.
 - > die Logistik zu organisieren und die Einsatztruppen zu versorgen.
 - > die Partner in ihrer Durchhaltefähigkeit zu unterstützen.

4.8. Gruppe psychologische Betreuung

- > beurteilt den psychologischen Zustand der Bevölkerung oder auch der Einsatzgruppen.
- > stellt die psychologische Betreuung der betroffenen Bevölkerung sicher.
- > berät die Info-Zelle in Kommunikationsfragen.
- > ist bereit das Medizinisch-Psychologische Unterstützungszentrum CMAPSy zu betreiben.

4.9. LSVW

- > schlägt erforderliche Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen vor.

4.10. Unternehmen^{12, 13}

- > ergreifen erforderliche vorbeugende Massnahmen (siehe 5.12).
- > stellen einen internen Kontinuitätsplan auf (BCM/BCP).
- > halten Dienstleistungen aufrecht, insbesondere diejenigen, die als lebenswichtig eingestuft wurden.
- > wenden die minimal notwendigen Hygienemassnahmen an.
- > halten die Arbeitsbedingungen aufrecht.
- > informieren die (noch) offenen Standorte, insbesondere über die Lage in ihrem Gebiet.

5. Besondere Bestimmungen

5.1. Schwellenwerte

Der Übergang von einer Stufe zur nächsten durch das BWL (siehe Beilage 5) kann als Überschreitung von Schwellenwerten betrachtet werden. Diese haben jedoch nur sehr wenig Einfluss auf die Anwendung des vorliegenden Einsatzplans, da die darin enthaltenen Massnahmen nicht in den Geltungsbereich der WL fallen.

¹² Insbesondere die kritischen Infrastrukturen KI

¹³ Siehe auch unter 5.8 «Kritische Infrastruktur».

Daher müssen die im vorliegenden Einsatzplan enthaltenen Massnahmen situationsgerecht ausgelöst werden, bzw. das KFO muss ihre Notwendigkeit erkennen.

5.2. Nationale und interkantonale Koordination

Die nationale Koordination der Massnahmen erfolgt durch den BSTB und das BWL.

Die interkantonale Koordination der Massnahmen wird durch das KFO sichergestellt. Zu diesem Zweck wird es dafür sorgen, dass Zeitpunkt und Inhalt der Massnahmen sowie insbesondere die Kommunikation aufeinander abgestimmt sind.

5.3. Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen dem KFO und dem Kantonalen WL-Delegierten

Das KFO ist für die operative Ereignisbewältigung zuständig (kantonale Führungsschiene), während der Kantonale Delegierte unter der Leitung des BWL für die Durchführung der Massnahmen in Bezug auf die WL (kantonale Fachschiene) verantwortlich ist.

Da die Massnahmen der WL Folgen haben können, mit denen sich das KFO befassen muss, ist eine enge Koordination und Zusammenarbeit der beiden Einheiten notwendig. Aus diesem Grund sollte der Kantonale Delegierte für die WL ins KFO integriert werden.

5.4. Nachrichtendienst

Der Nachrichtendienst ist jedermanns Sache. Jedes Amt organisiert den Nachrichtendienst innerhalb seiner Einheit.

Die Partner des KFO¹⁴ stellen der Na-Zelle des KFO spontan oder auf Anfrage hin alle Informationen zur Verfügung, insbesondere über ihren Einsatz und die Lage vor Ort.

Angesichts des zumindest nationalen Charakters einer Versorgungskrise sorgt die Nachrichtenzelle dafür, dass die Lage in den Nachbarländern und auf Schweizer Ebene konsolidiert wird.

5.5. Ethik¹⁵

In einer Mangellage kann zur Sicherstellung der Versorgung nach zwei Aspekten gehandelt werden:

- > durch die Priorisierung der Bevölkerungsgruppen, die Anspruch auf Dienstleistungen haben,
- > durch die Priorisierung der Dienstleistungen (Distribution, Pflege, Behandlung, Hospitalisierung...).

Nachfolgende ethische Kriterien sind zu erwähnen:

- > Schutz des Lebens;
- > Individuelle Freiheit;
- > Verhältnismässigkeit;
- > Privatsphäre;
- > Gerechtigkeit;
- > Vertrauen;
- > Solidarität innerhalb der Gemeinschaft.

¹⁴ Einschliesslich die Betreiber kritischer Infrastrukturen

¹⁵ Erstellt in Zusammenarbeit mit Fachpersonen des HFR

Der Abschnitt «Ethik» des kantonalen Pandemieplans kann dem KFO bei der Festlegung ethischer Kriterien behilflich sein.

5.5.1. Krankenhausesektor

Im Krankenhausesektor können die Versorgung, die Behandlung und der Krankenhausaufenthalt entweder nach der Pathologie oder nach der Art der Bevölkerungsgruppe priorisiert werden:

1. Priorisierung nach der Pathologie

Diese Prioritätensetzung sollte so lange wie möglich beibehalten werden. Sie hängt ab von

- > der Dringlichkeit;
- > dem Ergebnis;
- > der Verzichtswahl;
- > einer präzisen, kantonalen Checkliste/Algorithmus;
- > der Heimkehr.

2. Priorisierung der Bevölkerung

Das Ziel besteht darin, die zu behandelnde Bevölkerung nach Kategorien zu priorisieren, wie z.B.:

- > schwangere Frauen;
- > Kinder;
- > ältere Menschen;
- > chronisch Kranke.

5.6. Besondere Fälle

5.6.1. Einhaltung von Massnahmen

Die Einhaltung der empfohlenen oder angeordneten WL-Massnahmen ist schwer, wenn nicht sogar unmöglich zu überwachen. Auf der anderen Seite können und sollten die übrigen Massnahmen im Zusammenhang mit den Folgen einer Versorgungskrise, wie z.B. Verhaltensrichtlinien, überwacht werden.

5.6.2. Psychologische Unterstützung

Die psychologische Betreuung von Menschen, die aufgrund der Lage in Not geraten sind, soll so lange wie möglich nach den üblichen Verfahren erfolgen, d.h. über Arztpraxen und das FNPG. Sollten diese überbeansprucht werden, muss das KFO die Eröffnung medizinischer Zentren für psychologische Unterstützung (CMAPsy) in Betracht ziehen nach dem Beispiel der medizinischen Zentren für Pandemieunterstützung (CMA) des Pandemieplans.

Die CMAPsy, deren Anzahl durch das KFO festzulegen ist, werden an denselben Standorten wie die CMA eröffnet. Sie werden von der Gruppe psychologische Betreuung betrieben.

5.6.3. Abfallbewirtschaftung

Ein Brennstoffmangel wird zu einer Verringerung der Sammelkapazität für Haushaltsabfälle führen. Es geht also darum,

- > in einer **ersten Phase** die VVEA-Bestimmungen¹⁶ für Zwischenlager anzuwenden.
- > in einer **zweiten Phase** ausserordentliche Depots zu schaffen. Ställe sind dafür besonders geeignet, da die Abfälle abgedeckt sind, austretende Flüssigkeiten in die Güllegrube ablaufen können und der Müll gegen Tiere geschützt werden kann (Füchse, Vögel...).

5.7. Ausserordentliche Abweichungen von den Rechtsgrundlagen¹⁷

Zur Erleichterung der Arbeit der Einsatzgruppen und zur Aufrechterhaltung der Dienstleistungen der Unternehmen kann der Staatsrat spezifische Ausnahmen von bestimmten Rechtsgrundlagen anordnen. Diese beziehen sich insbesondere auf:

- > den Strassenverkehr (Mengenbeschränkungen, Nachtfahrten...);
- > das Arbeitsgesetz (Arbeitsstunden...);
- > die Einreise und den Aufenthalt von ausländischen Arbeitnehmern;
- > das Kartellrecht;
- > die Einfuhrsanktionen des Zolls;
- > das Requisitionsrecht;
- > die Beschränkung oder sogar das Verbot von Exporten;
- > die Lockerung der Qualitätsstandards.

5.8. Kritische Infrastrukturen

Kritische Infrastrukturen wurden im Rahmen des Projekts zum «Schutz kritischer Infrastrukturen (SKI)» identifiziert.

Zu den KI gehören sensible Einrichtungen und Orte wie:

- > Verkehr und Achsen
- > Versorgungsstandorte
- > Lager-/Entladezentren
- > Produktionszentren
- > Führungsinfrastrukturen

In einem solchen Fall können die KI wie folgt weiter priorisiert werden:

1. Führung
1. Energie
1. Versorgung
2. Lebensmittel
3. Finanzielle Vermögenswerte

Es liegt in der Verantwortung der Betreiber der identifizierten KI, die notwendigen Präventiv- und Bereitschaftsmassnahmen zur Bewältigung einer Krise zu ergreifen, insbesondere die in 4.10. genannten Massnahmen.

¹⁶ Art. 29 und 30

¹⁷ Nicht abschliessende Aufzählung

Im Falle eines Ereignisses bestätigen die KI dem KFO, dass die unter 4.10 vorgesehenen Massnahmen durchgeführt worden sind.

5.9. Miliz-System

Einige Akteure, insbesondere die Feuerwehr und der ZS, basieren auf dem Milizsystem. Angesichts der Dauer einer solchen Situation ist es unerlässlich, dies bei der Planung und beim Einsatz von Ressourcen zu berücksichtigen.

Besondere Sorgfalt ist daher bei der Einsatzplanung geboten.

5.10. Externe Hilfe

Jegliche externe Hilfe ist über das ResMaB anzufordern.¹⁸

5.11. Information und Kommunikation

Die Informationen werden durch die Info-Zelle gemäss den geltenden Richtlinien des KFO verwaltet. Die Info-Zelle informiert mit allen üblichen Mitteln (Pressemitteilung, Medienkonferenz, Internet und Twitter). Falls nötig, lädt das KFO den Staatsrat ein, ebenfalls zu kommunizieren.

Der Inhalt der Informationen betrifft hauptsächlich kantonale Massnahmen. Es schafft jedoch Vertrauen und Bewusstsein in der Bevölkerung, wenn die Bundesmassnahmen in Erinnerung gerufen und ergänzt werden.

5.11.1. Externe Information/Kommunikation

Die Kommunikationsmassnahmen werden mit den Nachbarkantonen und dem Bund und soweit wie möglich mit den Unternehmen koordiniert.

Zur Vermeidung von Bürgeransammlungen, aber auch um die Einhaltung der Empfehlungen und Anweisungen zu gewährleisten, müssen die Informationen proaktiv, präzise und transparent sein und regelmässig wiederholt werden.

5.11.2. Interne Information/Kommunikation

Gemäss den Richtlinien der Info-Zelle stellt jedes Amt die Information seiner Mitarbeitenden sicher.

Informationen aus und von den Gemeinden werden durch die Info-Zelle koordiniert.

5.12. Vorbeugende Massnahmen

Zur Minderung der Auswirkungen einer Versorgungskrise können die Bevölkerung und die Unternehmen vorbeugende Massnahmen ergreifen. Der Staatsrat kann diese fördern und unterstützen.

Diese Massnahmen umfassen¹⁹

- > Für/durch die Bevölkerung:
 - > Haltung von Vorräten;
 - > Förderung der Installation von alternativen oder Dual-Mode-Heizsystemen;

¹⁸ Vorbehältlich bestehender Vereinbarungen.

¹⁹ Aufzählung ist nicht abschliessend und nicht nach Wichtigkeit oder Priorität geordnet.

- > Für/durch Unternehmen:
 - > Erhöhung der Lagerbestände (Rohstoffe, rollende «Puffer»-Lager, Ersatzteile...);
 - > Erhöhung der technischen und operativen Belastbarkeit.

Diese Präventivmassnahmen liegen in der Verantwortung von Privatpersonen und Unternehmen einerseits und der Gemeinden andererseits.

5.13. Finanzierung

Für die Finanzierung der Verpflichtungen des KFO ist der Staat Freiburg zuständig.

Massnahmen, die von den Akteuren selbst ergriffen werden (z.B. Beauftragung von privaten Sicherheitsfirmen durch KI), liegen in der Verantwortung des Auftraggebers.

6. Schlussbestimmungen

Auf der Grundlage des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 über den Bevölkerungsschutz (BevSG) wurde dieser Einsatzplan am 18. Juni 2020 in einer regulären Sitzung des KFO genehmigt. Der Staatsrat nahm dies zur Kenntnis.

Das Amt für Bevölkerungsschutz und Militär (ABSM) ist für die Aktualisierung des Einsatzplans zuständig, im Prinzip einmal pro Legislaturperiode, sofern die Entwicklungen dies nicht bereits vorher erforderlich gemacht haben.

Anhänge

—

1. Einsatzplan - Kurzversion
2. Problemerkatalog
3. Ereignisbewältigung - Detaillierte Grundsätze
4. Zeitplan für die verschiedenen Stufen und Massnahmen
5. Dauer der Massnahmen für jeden Warentyp
6. Managementplan
7. Verantwortungsmatrix

Verteilung

—

Staatsrat
KFO
SFO
Spez. KFO Gefahren «Versorgungskrisen»
Kantonaler Delegierter für die WL
Na-Zelle KFO
Hotline
Gemeinden
EAZ
SNZ144
GPB-FR
LSVV
BWL
BSTB
Kritische Infrastrukturen

Impressum

Projektleitung

—

Kantonales Führungsorgan KFO
Bevölkerungsschutz

Zeughausstrasse 16, 1700 Freiburg

T +41 26 305 30 00
www.fr.ch/katastrophe

Auskünfte

—

Amt für Bevölkerungsschutz und Militär ABSM
Bevölkerungsschutz

Zeughausstrasse 16, 1700 Freiburg

T +41 26 305 30 30
sppam_protpop@fr.ch, www.fr.ch/absm

Die elektronische Version des vorliegenden Plans kann heruntergeladen werden:
www.fr.ch/katastrophe

Titelblattabbildung

—

Berlins kalte Kriegs-Reserve – Lebensmittelknappheit (© Spiegel Online, www.spiegel.de)

Übersetzung

—

Zarina Mehmedagic

18. Juni 2020

© Staat Freiburg